

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1982,**

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Jeol — Scanning Electron Microscope, model JSM-35C“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/965/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 16. Juli 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Jeol — Scanning Electron Microscope, model JSM-35C“, bestellt am 4. Juli 1979 und bestimmt, um im Rahmen der Baustofflehre, unter Berücksichtigung mikrostruktureller Gefügeveränderungen, das Brandverhalten von Bauteilen zu untersuchen, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 15. November 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Elektronenmikroskop handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale wie dem Auflö-

sungsvermögen sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „PSEM 500X“, hergestellt von der Firma Philips Nederland B.V., Boschdijk 525, Eindhoven/Niederland, und der Geräte „150“ und „180“, hergestellt von der Firma Cambridge Scientific Instruments Ltd, Rustat Road, Cambridge CB1 3QH/UK —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Gerät „Jeol — Scanning Electron Microscope, model JSM-35C“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 16. Juli 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.